



Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften		zur Vorberatung
Rat	24.06.2021	zur Beschlussfassung

Tagesordnungspunkt

Ermächtigungsübertragungen 2020 für Investitionsauszahlungen und Kreditaufnahme des Haushaltsjahres 2021

Finanzielle Auswirkungen:			
Einmaliger Ertrag:	€	Jährlicher Ertrag:	€
Einmaliger Aufwand:	€	Jährlicher Aufwand:	17.200 €
Pflichtaufgabe:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Haushaltsmittel vorh.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ggf. Anmerkungen: Jährlicher Zinsaufwand von rd. 17.200 € für 30 Jahre (Ermittlung anhand letzter Kreditaufnahme von 0,42 % Zinsen und 3,13 % Tilgung auf Endlaufzeit)			

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Rat beschließt die vorgelegten Ermächtigungsübertragungen einschließlich der Übertragung der Kreditermächtigung.

Begründung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den vorstehenden Beschlussvorschlag am 20.5.2021 einstimmig empfohlen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr übertragbar. Werden Ermächtigungen gemäß der Bestimmung des § 22 Abs. 2 GemHVO

übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres und gelten dann als Planfortschreibung.

Jede Einzelposition wurde darauf geprüft, ob bereits Aufträge erteilt bzw. Investitionsmaßnahmen begonnen wurden, die die Stadt binden und deren Nichtrealisierung einen rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Nachteil für die Stadt Bad Honnef ergeben könnte.

Zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 müssen Ermächtigungsübertragungen für noch notwendige Auszahlungen in Höhe von 6.275.352,99 € (s. Anlage) gebildet und entsprechend veranschlagt werden.

Die Finanzierung erfolgt aus der Kreditermächtigung gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2020 in Höhe von 7.961.810 €. Die Kreditermächtigung von 11.341.810 € wurde letztes Jahr nur teilweise in Höhe von 3.380.000 € in Anspruch genommen.

Gemäß § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. In den Fällen, in denen die in der gemeindlichen Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung nicht in vollem Umfang im abgelaufenen Haushaltsjahr in Anspruch genommen worden ist und wegen eines Bedarfs übertragen wird, soll der Rat darüber informiert werden.

Anlagen:

Bildung Ermächtigungsübertragungen von 2020 nach 2021